



Brüssel, den 29. November 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0139(COD)**

---

---

14587/1/18  
REV 1

**MAR 175  
CODEC 2084  
IA 390**

## **BERICHT**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14509/18 MAR 173 CODEC 2063 IA 387
Nr. Komm.dok.:	9051/18 MAR 65 CODEC 788 IA 135 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Single-Window-Umfelds für den europäischen Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

---

## **KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS**

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 17. Mai 2018 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Die Kommission schlägt vor, die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> aufzuheben und durch die vorgeschlagene Verordnung zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

3. Jedes Mal, wenn ein Schiff in einen Hafen einläuft oder aus diesem ausläuft, ist es mit zahlreichen Meldeverpflichtungen konfrontiert. Diese sind zwischen den Mitgliedstaaten oder sogar innerhalb derselben nicht harmonisiert, was für die Schiffsbetreiber mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Sie führen ferner zu Wettbewerbsnachteilen für die Schifffahrt gegenüber anderen Verkehrsträgern innerhalb der EU.
4. Ziel dieses Vorschlags ist es, das Problem dieser nicht harmonisierten Meldeverpflichtungen für Schiffe anzugehen. Beim vorgeschlagenen neuen Single-Window-Umfeld für den europäischen Seeverkehr ("EMSWe") sollen alle Meldeformalitäten im Zusammenhang mit Hafenanläufen koordiniert und harmonisiert zusammengeführt werden. Es sind ferner Bestimmungen zur Verbesserung der Interoperabilität und der Verbindung zwischen den einzelnen Systemen vorgesehen, die es ermöglichen, im größeren Maße Daten auszutauschen und weiterzuverwenden. Damit soll jedoch die nationalen Single Windows (NSW) nicht ersetzt, sondern vielmehr miteinander verbunden werden.
5. Hierzu schlägt die Kommission unter anderem vor,
  - einen EMSWe-Datensatz zu erstellen, der alle Meldeverpflichtungen in den Rechtsvorschriften der Union sowie in den internationalen und nationalen Rechtsvorschriften abdeckt;
  - eine harmonisierte Meldeschnittstelle für die maritimen NSW zu entwickeln;
  - den Grundsatz der einmaligen Erfassung zu bestätigen (d. h. die Meldung sollte nur einmal je Hafenaufenthalt erfolgen, und die gleichen Angaben sollten für weitere Hafenaufenthalte in der EU weiterverwendet werden);
  - eine Reihe von gemeinsamen Diensten (ein gemeinsames Benutzer- und Zugangsverwaltungssystem und gemeinsame Datenbanken) einzurichten;
  - die mit dem EMSWe zusammenhängenden Tätigkeiten auf Unionsebene und nationaler Ebene zu koordinieren.
6. Diese Initiative ist Teil des Dritten Mobilitätspakets "Europa in Bewegung", die der Verwirklichung der neuen Strategie für die Industriepolitik dient, und sie ist dafür bestimmt, den Prozess abzuschließen, der Europa in die Lage versetzt, den Nutzen der Modernisierung im Bereich Mobilität voll auszuschöpfen.

## BERATUNGEN IM RAT

7. Die Gruppe "Seeverkehr" hat den Vorschlag in zahlreichen Sitzungen im zweiten Halbjahr 2018 geprüft.
8. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Mitgliedstaaten das Ziel des Kommissionsvorschlags, den Verwaltungsaufwand für die Schiffsbetreiber zu verringern, teilen. Nach Auffassung der Delegationen ist aber auch eine Präzisierung des Kommissionsvorschlags in vielerlei Hinsicht erforderlich. Die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen gehen in diese Richtung. Beispielsweise wurde Folgendes vorgenommen: Es wurden mehrere Begriffsbestimmungen geändert oder hinzugefügt; die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben wurde präzisiert; die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der Funktionsweise des EMSWe wurden spezifiziert; die Vertraulichkeit und der Schutz sensibler personenbezogener Daten und sensibler Geschäftsdaten wurden verstärkt; ferner wurden Vorkehrungen für zusätzliche nationale Meldeverpflichtungen in außergewöhnlichen Fällen getroffen. Erwähnenswert ist schließlich, dass die Mitgliedstaaten ohne Seehäfen von den Verpflichtung, ein maritimes NSW zu entwickeln, einzurichten, zu betreiben und bereitzustellen, befreit werden.
9. Was die Änderungen verfahrenstechnischer Art anbelangt, so wurde die Befugnisübertragung an die Kommission auf drei Jahre (gegenüber den von der Kommission vorgeschlagenen fünf Jahren) begrenzt, und der Zeitpunkt des Beginns der Anwendung wurde auf den sechs Jahre nach dem Inkrafttreten liegenden Tag (gegenüber den von der Kommission vorgeschlagenen vier Jahren) verschoben. Hinsichtlich des letztgenannten Punkts besteht eines der festgestellten Probleme mit dem Kommissionsvorschlag darin, dass so viele Aspekte erst nach dem Inkrafttreten durch delegierte Rechtsakte zu spezifizieren sind, dass es für die Mitgliedstaaten schwierig wird, die Folgen und Auswirkungen der Verordnung – insbesondere hinsichtlich der den Mitgliedstaaten entstehenden Kosten – vollständig zu erfassen. Speziell aus diesem Grund beschlossen die Mitgliedstaaten, eine Frist von zwei Jahren für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und eine Frist von drei Jahren für die Entwicklung der harmonisierten Meldeschnittstelle vorzusehen.
10. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 28. November 2018 wurde der neueste Kompromissvorschlag des Vorsitzes geprüft und unverändert gebilligt.

11. Diesem Vorschlag war eine Folgenabschätzung beigelegt<sup>1</sup>. In zwei Gruppensitzungen wurde diese Folgenabschätzung vorgestellt und eingehend geprüft. Die diesbezüglichen Bemerkungen bezogen sich vorwiegend auf die Wahl zwischen verschiedenen politischen Optionen und die Art und Weise der Berechnung der den Mitgliedstaaten entstehenden Kosten.

## **BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

12. Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) des Europäischen Parlaments hat am 5. Juli 2018 Frau Deirdre Clune (EPP – IE) als Berichterstatterin benannt. Der Berichtsentwurf wurde am 15. Oktober 2018 herausgegeben.

## **SONSTIGES**

13. Dänemark erhält einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag aufrecht.

## **STANDPUNKT DER KOMMISSION**

14. Die Kommission erhält in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung einen allgemeinen Vorbehalt zu allen Änderungen an ihrem Vorschlag aufrecht.
15. Ferner hat die Kommission drei spezielle Anliegen. Was Artikel 5 Absatz 6 angeht, so bedauert die Kommission, dass die allgemeine Ausrichtung des Rates zulässt, aber nicht vorschreibt, dass die NSW vordefinierte operative Daten mit den Diensteanbietern teilen, was die Anmelder zwingen könnte, bei demselben Hafenaufenthalt zweimal dieselben Angaben zu melden. Die Kommission bedauert ferner die Aufnahme des Artikels 12a zu der gemeinsamen Datenbank für Schiffshygiene. Ihres Erachtens ist die vorliegende Verordnung nicht die richtige Stelle für diese Datenbank, die nicht in die Folgenabschätzung aufgenommen wurde. Ferner ist die Kommission mit der Begrenzung der Befugnisübertragung auf drei Jahre nicht einverstanden; da die Kommission spätestens neun Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums Bericht erstatten müsste, würde dies der Kommission zu wenig Zeit dafür lassen, die Übertragung zu bewerten und sinnvolle Schlussfolgerungen zu ziehen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9051/18 ADD 2.

## **FAZIT**

Der Rat wird ersucht, den in der Anlage zu diesem Bericht enthaltenen Text im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu prüfen.

---

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
zur Einrichtung eines Single-Window-Umfelds für den europäischen Seeverkehr und zur  
Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Seeverkehr zu erleichtern, verlangt die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> von den Mitgliedstaaten zu akzeptieren, dass die Erfüllung der Meldeverpflichtungen für Schiffe, die Häfen in der Union anlaufen oder aus solchen Häfen auslaufen, in elektronischer Form erfolgt, und dafür zu sorgen, dass die Informationen über ein einziges Fenster ("Single Window") übermittelt werden.
- (2) Der Seeverkehr bildet das Rückgrat des Handels und der Kommunikation innerhalb des Binnenmarkts und darüber hinaus. Zur Erleichterung des Seeverkehrs und weiteren Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Schifffahrtsunternehmen sollten die Informationsverfahren für die Erfüllung der Meldeverpflichtungen, die sich aus Rechtsakten der Union, internationalen Rechtsakten und nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten für die Schifffahrtsunternehmen ergeben, weiter vereinfacht und harmonisiert werden, technologieneutral sein und somit zukunftsfähige Meldelösungen fördern.
- (3) Ziel dieser Verordnung ist es, die Übermittlung von Informationen zu erleichtern. Die Anwendung dieser Verordnung sollte keine zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen der Meldeverpflichtungen zur Folge haben und die anschließende Speicherung und Verarbeitung von Informationen auf Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.
- (4) Die bestehenden maritimen nationalen Single Windows ("NSW") in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten als Grundlage für das Single-Window-Umfeld für den europäischen Seeverkehr ("EMSWe") weiter bestehen bleiben. Die maritimen NSW sollten eine umfassende Meldeanlaufstelle für die Seeverkehrsunternehmen sein und dazu dienen, Daten von den Anmeldern zu erfassen und an alle beteiligten zuständigen Behörden und an die Hafendiensteanbieter zu verteilen.
- (4a) Um die Effizienz der maritimen NSW zu verbessern und sich auf künftige Entwicklungen vorzubereiten, sollte es möglich sein, bestehende Vorkehrungen in den Mitgliedstaaten beizubehalten – oder neue Vorkehrungen zu treffen –, um das maritime NSW für die Meldung ähnlicher Informationen für andere Transportmodalitäten zu nutzen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG (ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 1).

- (5) Die Anwenderschnittstellen dieser maritimen NSW aufseiten der Anmelder sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die Meldeformalitäten zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand weiter zu verringern. Diese Harmonisierung sollte dadurch erreicht werden, dass jedes maritime NSW eine auf Unionsebene entwickelte einheitliche Schnittstellen-Software für den Austausch von Informationen zwischen den Systemen anwendet. Die Mitgliedstaaten sollten für die Integration und die Verwaltung dieses Schnittstellenmoduls sowie für die regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung der Software verantwortlich sein, wenn von der Kommission neue Versionen bereitgestellt werden. Die Kommission sollte das Modul entwickeln und bei Bedarf Aktualisierungen vornehmen.
- (5a) Damit unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für Binnenmitgliedstaaten ohne Seehäfen vermieden wird, sollten solche Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, ein maritimes NSW zu entwickeln, einzurichten, zu betreiben und bereitzustellen, befreit werden. Das bedeutet, dass solche Mitgliedstaaten den Verpflichtungen, die mit der Entwicklung, der Einrichtung, dem Betrieb und der Bereitstellung eines maritimen NSW verbunden sind, nicht nachkommen müssen, solange sie die Befreiung in Anspruch nehmen.
- (5b) Eine grafische Anwenderschnittstelle sollte Bestandteil des maritimen NSW im Hinblick auf die manuelle Meldung durch die Anmelder sein. Die Mitgliedstaaten sollten die grafische Anwenderschnittstelle für die manuelle Eingabe von Daten durch die Anmelder auch im Wege des Hochladens der harmonisierten digitalen Tabellen anbieten.
- (6) Neue digitale Technologien bieten zunehmend Möglichkeiten, die Effizienz des Seeverkehrssektors zu steigern und Verwaltungslasten zu verringern. Damit die Vorteile dieser neuen Technologien so früh wie möglich zum Tragen kommen, sollte die Kommission ermächtigt werden, die technischen Spezifikationen, Normen und Verfahren für das harmonisierte Meldeumfeld im Wege von Durchführungsrechtsakten zu ändern. Bei der Überprüfung dieser Verordnung sollten auch neue Technologien berücksichtigt werden.
- (7) Die Anmelder sollten über leicht zugängliche und benutzerfreundliche nationale Websites mit einheitlichem Erscheinungsbild angemessen unterstützt und über die Verfahren und technischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung der maritimen NSW informiert werden.

- (8) Das Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs ("FAL-Übereinkommen")<sup>3</sup> sieht vor, dass die Behörden in jedem Fall nur die wesentlichen Meldedaten verlangen und die Anzahl der Positionen auf ein Minimum beschränken sollten. Die örtlichen Gegebenheiten erfordern jedoch möglicherweise spezifische Informationen, um die Schiffsverkehrssicherheit zu gewährleisten.
- (9) Um das Funktionieren des EMSWe zu ermöglichen, muss ein umfassender EMSWe-Datensatz erstellt werden, der alle Informationselemente enthalten sollte, die von den nationalen Behörden oder Hafenbetreibern für administrative oder betriebliche Zwecke angefordert werden können, wenn ein Schiff einen Hafen anläuft. Wegen des unterschiedlichen Umfangs der Meldeverpflichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten die maritimen NSW so konzipiert sein, dass sie den EMSWe-Datensatz ohne Änderungen entgegennehmen und alle sonstigen Informationen, die für den jeweiligen Mitgliedstaat nicht relevant sind, ignorieren können.
- (9a) Unter außergewöhnlichen Umständen sollte ein Mitgliedstaat in der Lage sein, von den Anmeldern zusätzliche Datenelemente zu verlangen. Solche außergewöhnlichen Umstände können eintreten, wenn beispielsweise eine dringende Notwendigkeit des Schutzes der internationalen Ordnung und Sicherheit besteht oder eine ernste Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit oder der Umwelt abzuwenden ist.
- (10) Die einschlägigen Meldeverpflichtungen in den Rechtsakten der Union und internationalen Rechtsvorschriften sollten im Anhang dieser Verordnung aufgeführt werden. Diese Meldeverpflichtungen sollten die Grundlage für die Erstellung eines umfassenden EMSWe-Datensatzes bilden. Der Anhang sollte eine explizite Bezugnahme auf die einschlägigen Kategorien von Meldeverpflichtungen auf nationaler Ebene enthalten und die Mitgliedstaaten sollten die Kommission darum ersuchen können, den EMSWe-Datensatz auf der Grundlage der in ihren nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen enthaltenen Meldeverpflichtungen zu ändern. In dem Rechtsakt der Union, mit dem der EMSWe-Datensatz aufgrund einer in den nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen enthaltenen Meldeverpflichtung geändert wird, sollte explizit auf die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen Bezug genommen werden.
- (11) Werden Informationen von den maritimen NSW an die zuständigen Behörden verteilt, so muss die Übermittlung den gemeinsamen Datenanforderungen, Formaten und Codes für die Meldeverpflichtungen und -förmlichkeiten gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsvorschriften der Union entsprechen und über die darin festgelegten IT-Systeme, z. B.

---

<sup>3</sup> Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs ("FAL-Übereinkommen") vom 9. April 1965, geändert am 8. April 2016, Standard 1.1.

die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung, erfolgen.

- (12) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die auf nationaler Ebene und auf Unionsebene eingerichteten SafeSeaNet-Systeme berücksichtigt werden, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/59 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> auch weiterhin den Austausch und die Verteilung der über das maritime NSW entgegengenommenen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern sollten.
- (13) Häfen sind nicht der Endbestimmungsort von Waren. Die Effizienz der Hafenaufenthalte von Schiffen hat Auswirkungen auf die gesamte Logistikkette, wenn Güter und Personen in die Häfen und aus ihnen heraus befördert werden. Um die Interoperabilität und Multimodalität des Seeverkehrs und dessen reibungslose Integration in die gesamte Logistikkette zu gewährleisten und andere Verkehrsträger zu unterstützen, sollten die maritimen NSW den Austausch relevanter Informationen, z. B. Einlauf- und Auslaufzeiten, ermöglichen und ähnliche Rahmen für die anderen Verkehrsträger entwickelt werden.
- (14) Um den Seeverkehr effizienter zu gestalten und Dopplungen der zu betrieblichen Zwecken zu übermittelnden Schiffsmeldungen bei Anlaufen eines Hafens zu begrenzen, sollten die vom Anmelder über ein maritimes NSW abgegebenen Informationen auch bestimmten anderen Stellen wie Hafen- oder Terminalbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Diese Verordnung zielt darauf ab, den Umgang mit Daten bei der Erfüllung der Meldepflicht entsprechend dem Grundsatz der einmaligen Erfassung zu verbessern.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>5</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

- (15) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ist für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben, die den Zollbehörden elektronisch vorgelegt werden muss. Angesichts der Bedeutung, die die Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung für die Beherrschung von Sicherheitsrisiken und finanziellen Risiken haben, wird derzeit ein spezielles elektronisches System für die Übermittlung und Verwaltung der summarischen Eingangsanmeldungen im Zollgebiet der Union entwickelt. Daher wird es nicht möglich sein, summarische Eingangsanmeldungen über das harmonisierte Meldeschnittstellenmodul abzugeben. Da aber einige der mit der summarischen Eingangsanmeldung übermittelten Datenelemente auch für die Erfüllung anderer zollrechtlicher und maritimer Meldeformalitäten erforderlich sind, wenn ein Schiff einen Hafen in der Union anläuft, sollte das Single-Window-Umfeld für den europäischen Seeverkehr auch die Datenelemente der summarischen Eingangsanmeldung verarbeiten können. Auch die Möglichkeit, dass die maritimen NSW relevante Informationen abfragen können, die bereits mit der summarischen Eingangsanmeldung übermittelt wurden, sollte erwogen werden.
- (16) Um die Wiederverwendung der über die maritimen NSW abgegebenen Informationen zu ermöglichen und die Informationsübermittlung für die Anmelder zu vereinfachen, ist es erforderlich, gemeinsame Datenbanken vorzusehen. Eine EMSWe-Schiffsdatenbank sollte eine Referenzliste mit Angaben zu den Schiffen und deren Befreiungen von Meldeformalitäten umfassen, wie sie den jeweiligen maritimen NSW gemeldet wurden. Um Anmeldern die Übermittlung von Informationen zu erleichtern, sollte in einer gemeinsamen Standortdatenbank (Common Location Database, CLD) eine Referenzliste mit Ortscodes geführt werden, in der u. a. der UN-Code für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport (UN/LOCODE), SafeSeaNet-spezifische Codes sowie die im Globalen integrierten Schifffahrtinformationssystem (GISIS) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation eingetragenen Codes von Hafenanlagen enthalten sind. Darüber hinaus sollte eine gemeinsame HAZMAT-Datenbank eine Liste gefährlicher und umweltschädlicher Güter enthalten, die den maritimen NSW gemäß der geänderten Richtlinie 2002/59/EG und dem FAL-Formular 7 der IMO gemeldet werden müssen, wobei die einschlägigen Datenelemente aus den IMO-Übereinkommen und -Codes zu berücksichtigen sind.

- (17) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung [neue Verordnung, die die Verordnung 45/2001 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ersetzt] erfolgen.
- (18) Das EMSWe und die maritimen NSW sollten keine weitere Verarbeitung personenbezogener Daten begründen als die, die für ihr Funktionieren erforderlich ist, und sie sollten nicht dazu verwendet werden, neue Zugriffsrechte für personenbezogene Daten zu gewähren.
- (19) Um diese Verordnung durch die Festlegung des EMSWe-Datensatzes und die Bestimmung von Definitionen, Kategorien und Datenspezifikationen für die Datenelemente zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Die gleiche Befugnis sollte der Kommission übertragen werden, um den Anhang zur Aufnahme bestehender nationaler Meldeverpflichtungen zu ändern und etwaigen neuen Meldeverpflichtungen, die in Rechtsakten der Union beschlossen wurden, Rechnung zu tragen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die gemeinsamen Datenanforderungen, Formate und Codes, die in den im Anhang aufgeführten Rechtsakten der Union und internationalen Rechtsakten festgelegt sind, eingehalten werden. Besonders wichtig ist auch, dass die Kommission im Zuge der Vorarbeiten geeignete Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen nach den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (20) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ausgeübt werden.
- (21) Insbesondere sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um den EMSWe-Datensatz anzunehmen und später zu ändern sowie die funktionalen und technischen Spezifikationen, Qualitätskontrollmechanismen und -verfahren für die Einführung, Pflege und Anwendung des harmonisierten Schnittstellenmoduls und die zugehörigen harmonisierten Elemente der maritimen NSW zu beschließen. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die technischen Spezifikationen, Normen und Verfahren für gemeinsame Dienste des EMSWe zu beschließen.
- (22) Die vorliegende Verordnung sollte sich auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> stützen, die die Bedingungen festlegt, zu denen die Mitgliedstaaten bestimmte elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen anerkennen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen. Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 schafft die Voraussetzungen dafür, dass Nutzer ihre elektronischen Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel für den Online-Zugang zu öffentlichen Diensten in grenzübergreifenden Situationen nutzen können.
- (23) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Es sollten Informationen gesammelt werden, die als Grundlage für diese Evaluierung dienen und es ermöglichen, die Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele zu bewerten.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- (24) Die Richtlinie 2010/65/EU sollte daher mit Wirkung vom Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung aufgehoben werden.
- (25) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> angehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

# Kapitel I

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für ein harmonisiertes und interoperables Single-Window-Umfeld für den europäischen Seeverkehr ("EMSWe") geschaffen, um die elektronische Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Meldeverpflichtungen für Schiffe beim Einlaufen in einen Hafen der Union sowie beim Aufenthalt in und Auslaufen aus einem solchen Hafen zu erleichtern.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Single-Window-Umfeld für den europäischen Seeverkehr" ("EMSWe"): der rechtliche und technische Rahmen für die elektronische Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Meldeverpflichtungen für Hafenaufenthalte in der Union, der aus einem Netz maritimer nationaler Single Windows mit harmonisierten Meldeschnittstellen besteht und den Datenaustausch über SafeSeaNet und andere einschlägige Systeme sowie gemeinsame Dienste für die Benutzer- und Zugangsverwaltung, die Schiffsidentifizierung, Ortscodes und Informationen über gefährliche und umweltschädliche Güter umfasst;
- (1a) "maritimes nationales Single Window" ("maritimes NSW"): eine auf nationaler Ebene eingerichtete und betriebene technische Plattform für den Empfang, den Austausch und die Weiterleitung elektronischer Informationen zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen; diese Plattform umfasst ein harmonisiertes Meldeschnittstellenmodul und eine grafische Anwenderschnittstelle für die Kommunikation mit Anmeldern sowie Links zu den Systemen und Datenbanken der zuständigen Behörden auf nationaler und Unionsebene; das maritime NSW kann gegebenenfalls auch die Anbindung an andere Meldemittel zulassen;

- (1b) "harmonisiertes Meldeschnittstellenmodul": eine Middleware-Komponente im maritimen NSW, durch die Informationen zwischen dem Informationssystem des Anmelders und dem einschlägigen maritimen NSW ausgetauscht werden können;
- (2) "Meldeverpflichtung": die gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsakten der Union und internationalen Rechtsakten sowie den dort genannten nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen vorgeschriebenen Informationen, die im Zusammenhang mit einem Hafenaufenthalt bereitzustellen sind;
- (2a) "Hafenaufenthalt": die Ankunft und der Aufenthalt von Schiffen in einem Seehafen eines Mitgliedstaats sowie das Auslaufen aus einem solchen Hafen;
- (3) "Datenelement": die kleinste Informationseinheit, die eine eindeutige Definition und genaue technische Merkmale wie Format, Länge und Zeichensatz aufweist;
- (3a) "EMSWe-Datensatz": die vollständige Liste der Datenelemente, die sich aus Meldeverpflichtungen ergeben;
- (4) [...]
- (5) "Anmelder": jede natürliche oder juristische Person, die den Meldeverpflichtungen unterliegt, oder jede gehörig befugte natürliche oder juristische Person, die in ihrem Auftrag im Rahmen der einschlägigen Meldeverpflichtung handelt;
- (6) "Datendienstleister": eine natürliche oder juristische Person, die einem Anmelder im Zusammenhang mit Meldeverpflichtungen Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie erbringt;
- (6a) "elektronische Übermittlung von Informationen": die Übermittlung von digital verschlüsselten Informationen unter Verwendung eines revidierbaren strukturierten Formats, das direkt für die Speicherung und die Verarbeitung durch Computer genutzt werden kann;
- (6b) [...]

- (6c) "Schiff": jedes Wasserfahrzeug oder Fahrzeug, das einer im Anhang aufgeführten Meldeverpflichtung unterliegt;
- (6d) "Hafendienstanbieter": jede natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere Kategorien der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> aufgeführten Hafendienste erbringt.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 1).

## Kapitel II

### EMSWe-Datensatz

#### Artikel 3

#### Festlegung des EMSWe-Datensatzes

- (1) Die Kommission legt den EMSWe-Datensatz fest.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Meldeverpflichtungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen mit den in den EMSWe-Datensatz aufzunehmenden Datenelementen mit. Diese Datenelemente sind genau kenntlich zu machen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, [innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang dieser Verordnung zwecks Aufnahme, Streichung oder Änderung eines Verweises auf einen Unions-, internationalen oder nationalen Rechtsakt zu ändern und den EMSWe-Datensatz einzurichten und zu ändern.

Die Mitgliedstaaten können die Kommission darum ersuchen, im Einklang mit den in den nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen vorgesehenen Meldeverpflichtungen Datenelemente in den EMSW-Datensatz aufzunehmen. Die Kommission berücksichtigt Sicherheitserwägungen sowie die Grundsätze des FAL-Übereinkommens, um nämlich nur wesentliche Meldeinformationen zu verlangen und die Zahl der einzelnen Angaben so gering wie möglich zu halten, wenn sie beurteilt, ob Datenelemente in den EMSWe-Datensatz aufzunehmen sind. In dem delegierten Rechtsakt, mit dem im Einklang mit einer in den nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen vorgesehenen Meldeverpflichtung ein Datenelement im EMSWe-Datensatz eingefügt oder geändert wird, ist auf die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen ausdrücklich Bezug zu nehmen. Die Kommission entscheidet innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen, ob die Datenelemente in den EMSWe-Datensatz aufgenommen werden oder nicht, und begründet diese Entscheidung.

Entscheidet die Kommission, die betreffenden Datenelemente nicht aufzunehmen, so gibt sie stichhaltige Gründe für diese Ablehnung an, wobei auf die Schiffsverkehrssicherheit und die Grundsätze des FAL-Übereinkommens Bezug genommen wird.

- (4) [...]

Artikel 4  
Änderungen des EMSWe-Datensatzes

- (1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat im Rahmen seiner nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen, eine Meldeverpflichtung zu ändern, die andere als die im EMSWe-Datensatz enthaltenen Informationen umfassen würde, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission umgehend mit. In dieser Mitteilung macht der Mitgliedstaat die nicht unter den EMSWe-Datensatz fallenden Informationen genau kenntlich und gibt den vorgesehenen Zeitraum für die Anwendung der betreffenden Meldeverpflichtung an.
  - (1a) Die Mitgliedstaaten führen keine neuen Meldeverpflichtungen ein, es sei denn, die Kommission hat dies im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 3 gebilligt und die entsprechenden Informationen wurden in den EMSWe-Datensatz aufgenommen und in den harmonisierten Meldeschnittstellen angewandt.
  - (2) Die Kommission prüft im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3, ob eine Änderung des EMSWe-Datensatzes erforderlich ist. Änderungen des EMSWe-Datensatzes werden außer in ausreichend begründeten Fällen nur einmal im Jahr vorgenommen.
    - (2a) Unter außergewöhnlichen Umständen darf ein Mitgliedstaat auch ohne Genehmigung der Kommission für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten zusätzliche Datenelemente von den Anmeldern anfordern. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über diese Datenelemente. Die Kommission kann der Verlängerung der Datenanforderungsfrist um zwei weitere Zeiträume von drei Monaten zustimmen, wenn die außergewöhnlichen Umstände andauern.

Spätestens einen Monat vor dem Ablauf des letzten Dreimonatszeitraums kann der Mitgliedstaat die Kommission darum ersuchen, dass die zusätzlichen Datenelemente gemäß Artikel 3 Absatz 3 in den EMSWe-Datensatz aufgenommen werden; der Mitgliedstaat darf weiterhin solange die zusätzlichen Datenelemente von den Anmeldern anfordern, bis eine Entscheidung der Kommission ergangen ist, und – im Falle einer befürwortenden Entscheidung – bis zur Implementierung des EMSWe-Datensatzes.

## Kapitel III Bereitstellung von Informationen

### Artikel 5 Maritimes nationales Single Window

- (1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein maritimes NSW ein, in dem gemäß dieser Verordnung und unbeschadet des Artikels 6 unter Verwendung und im Einklang mit dem EMSWe-Datensatz einmalig alle zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen erforderlichen Informationen abgegeben und die harmonisierten Meldeschnittstellen sowie die grafische Benutzerschnittstelle gemäß Artikel 5a und gegebenenfalls andere Meldemittel gemäß Artikel 6 genutzt werden, damit diese Informationen für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in dem Umfang bereitgestellt werden, der zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen nötig ist.

Die Mitgliedstaaten sind für den Betrieb ihres maritimen NSW verantwortlich.

- (1a) Die Mitgliedstaaten, die über keine Seehäfen verfügen, sind von der Verpflichtung gemäß Absatz 1, ein maritimes NSW zu entwickeln, einzurichten, zu betreiben und bereitzustellen, befreit.
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:
- a) die Kompatibilität des maritimen NSW mit den harmonisierten Meldeschnittstellen;
  - b) die zeitnahe Integration der harmonisierten Meldeschnittstellen in Übereinstimmung mit den in dem in Artikel 5a genannten Durchführungsrechtakt festgelegten Umsetzungsterminen und allen folgenden Aktualisierungen im Einklang mit den Terminen, die im mehrjährigen Durchführungsplan (MIP) vereinbart wurden;

- c) eine Verbindung mit den einschlägigen Systemen der zuständigen Behörden, um die Übermittlung der diesen Behörden zu meldenden Daten über das maritime NSW und an diese Systeme im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften und Anforderungen sowie unter Einhaltung der technischen Spezifikationen dieser Systeme zu ermöglichen;
  - d) die Bereitstellung einer Website für den Online-Support für das jeweilige maritime NSW.
- (4) [...]
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verlangten Informationen zu den für die Anwendung der betreffenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden gelangen und auf die Zwecke der jeweiligen Behörde beschränkt sind. Dabei sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in den im Anhang aufgeführten Rechtsakten der Union enthaltenen Anforderungen an die Übermittlung von Informationen eingehalten und gegebenenfalls die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung genutzt werden. Sie gewährleisten auch die Interoperabilität mit den von diesen Behörden verwendeten Informationssystemen.
6. Das maritime NSW kann den Anmeldern die technische Möglichkeit bieten, Dienstleistungsanbietern im Bestimmungshafen gesondert einen vorab festgelegten Datenteilsatz zur Verfügung zu stellen.
7. Sind zur Erfüllung der Meldepflichten in einem Mitgliedstaat nicht alle Elemente des EMSWe-Datensatzes vorgeschrieben, so nimmt das maritime NSW Meldungen entgegen, die auf die von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangten Datenelemente beschränkt sind. Es nimmt auch Meldungen des Anmelders entgegen, die zusätzliche Datenelemente des EMSWe-Datensatzes enthalten; allerdings muss es diese Informationen nicht verarbeiten und speichern.
8. Die Mitgliedstaaten speichern die in ihren NSW abgegebenen Informationen nur für den Zeitraum, der erforderlich ist, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und um die im Anhang aufgeführten Unions-, internationalen und nationalen Rechtsakte einzuhalten. Sie löschen diese Informationen unmittelbar danach.

9. Die maritimen NSW können die voraussichtlichen und tatsächlichen Einlauf- und Auslaufzeiten der Schiffe in dem auf Unionsebene harmonisierten elektronischen Format öffentlich zur Verfügung stellen.
10. Das maritime NSW wird über eine einheitliche Internet-Adresse verfügen.
- (10a) [Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein einheitliches Format für die Internet-Adressen und einen harmonisierten Aufbau für die Support-Website fest, auf die in Absatz 3 Buchstabe d bzw. in Absatz 10 Bezug genommen wird.
11. [...]
- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]
- [...]
- [...]

## Artikel 5a

### Harmonisierte Meldeschnittstellen

- (1) [Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die funktionalen und technischen Spezifikationen für das harmonisierte Meldeschnittstellenmodul des maritimen NSW fest.

- (1a) [Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] entwickelt und aktualisiert die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das harmonisierte Meldeschnittstellenmodul für die maritimen NSW in Übereinstimmung mit den in den Absätzen 1 und 4 genannten Spezifikationen.
- (1b) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten das harmonisierte Meldeschnittstellenmodul und alle einschlägigen Informationen für die Integration in ihre jeweiligen maritimen NSW zur Verfügung.
- (2) Die grafische Anwenderschnittstelle ermöglicht den Anmeldern die manuelle Eingabe von Datenelementen, unter anderem mittels elektronischer Tabellen, und umfasst die Funktion, Meldedatenelemente aus diesen Tabellen zu extrahieren. Die Kommission erlässt [innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] Durchführungsrechtsakte, um die gemeinsamen Funktionen der grafischen Anwenderschnittstelle und der Vorlagen für die harmonisierten digitalen Tabellen festzulegen.
- (3) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.
- (4) Die Kommission passt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen, Normen und Verfahren an, um der Verfügbarkeit neuer Technologien Rechnung zu tragen.

## Artikel 6

### Andere Meldesysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten können den Anmeldern gestatten, die Informationen über andere Meldekanäle abzugeben, sofern diese Kanäle für die Anmelder freiwillig sind. In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die relevanten Informationen über diese anderen Kanäle dem maritimen NSW zur Verfügung gestellt werden.
- (2) [...]
- (3) [...]

- (3a) Für den Fall, dass eines der in Artikel 5 und den Artikeln 9 bis 12 genannten elektronischen Systeme vorübergehend ausfällt, können die Mitgliedstaaten alternative Mittel für die Bereitstellung der Informationen nutzen.

## Artikel 7

### Grundsatz der einmaligen Erfassung

- (1) Unbeschadet des Artikels 8b Absatz 1 und vorbehaltlich anderslautender Rechtsvorschriften der Union stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Anmelder die Informationen nach dieser Verordnung nur einmal je Hafenaufenthalt übermitteln muss und dass die relevanten Datenelemente des EMSWe-Datensatzes im Einklang mit Absatz 2a zur Verfügung gestellt und wiederverwendet werden.
- (2) Die Kommission stellt sicher, dass die durch das maritime NSW übermittelten Schiffsidentifizierungsdaten, Angaben zu den Schiffen und Befreiungen in der EMSWe-Schiffsdatenbank nach Artikel 10 erfasst und für nachfolgende Hafenaufenthalte innerhalb der Union zur Verfügung gestellt werden.
- a) [...]
  - b) [...]
  - c) [...]
  - d) [...]
- (2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Datenelemente des EMSWe-Datensatzes, die beim Auslaufen aus einem Hafen in der Union angegeben werden, den Anmeldern zur Verfügung gestellt werden, damit diese sie bei der Ankunft im nächsten Hafen in der Union zur Erfüllung der Meldeverpflichtungen nutzen können, vorausgesetzt, das Schiff hat während der Reise keinen Hafen außerhalb der Union angelaufen. Dies gilt nicht für Informationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entgegengenommen werden, es sei denn, diese Verordnung sieht eine solche Möglichkeit vor.

- (2b) Alle einschlägigen Datenelemente aus dem EMSWe-Datensatz, die gemäß dieser Verordnung entgegengenommen werden, werden den anderen maritimen NSW über das SafeSeaNet-System zur Verfügung gestellt.
- (2c) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Liste der einschlägigen Informationen nach den Absätzen 2a und 2b. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.
- (3) [...]
- (4) [...]

#### Artikel 7a

##### Zuständigkeit für die übermittelten Informationen

Der Anmelder ist dafür zuständig, die Vorlage von Datenelementen unter Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen zu gewährleisten. Der Anmelder bleibt für die Daten und für die Aktualisierung aller Informationen zuständig, die sich nach der Eingabe in das maritimen NSW geändert haben sollten.

#### Artikel 8

[...]

#### Artikel 8a

##### Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/XXX [neue Verordnung, die die Verordnung 45/2001 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ersetzt].

- (3) Im Einklang mit geltendem Unionsrecht oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften ergreifen die Mitgliedstaaten und die Kommission alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der nach dieser Verordnung ausgetauschten geschäftlichen und anderen sensiblen Informationen zu wahren.

#### Artikel 8b

##### Zusätzliche Bestimmungen für den Zoll

- (1) Diese Verordnung steht einem Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten oder zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten, die die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung verwenden, nicht entgegen.
- (2) Die einschlägigen Informationen der summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 wird, sofern mit den Zollvorschriften der Union vereinbar, den NSW als Referenz zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls für andere im Anhang aufgeführte Meldeverpflichtungen wiederverwendet werden.
- (3) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Liste der einschlägigen Informationsdatensätze nach Absatz 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden [innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

## Kapitel IV Gemeinsame Dienste

### Artikel 9

#### Benutzerregister und Zugangsverwaltungssystem für das EMSWe

- (1) Die Kommission errichtet ein gemeinsames Benutzerregister und Zugangsverwaltungssystem für die Anmelder und Datendienstleister, die das maritime NSW nutzen, sowie für die auf das maritime NSW zugreifenden nationalen Behörden in Fällen, in denen eine Authentifizierung benötigt wird, und sie gewährleistet die Verfügbarkeit des Registers und des Systems. Das System sieht eine einmalige Nutzerregistrierung mittels eines bestehenden, auf Unionsebene anerkannten Unionsregisters, eine gemeinsame Nutzerverwaltung und eine Nutzerüberwachung auf Unionsebene vor.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Behörde, die für die Ermittlung und Registrierung neuer Nutzer sowie für die Änderung und Auflösung bestehender Konten durch das in Absatz 1 genannte System zuständig sein soll.
- (3) Für die Zwecke des Zugriffs auf das maritime NSW in verschiedenen Mitgliedstaaten gilt ein im EMSWe-Benutzerregister und Zugangsverwaltungssystem registrierter Anmelder oder Datendienstleister als registriert für das NSW aller Mitgliedstaaten und handelt im Rahmen der Zugriffsrechte, die ihm vom jeweiligen Mitgliedstaat gemäß den nationalen Regelungen gewährt werden.
- (4) Die Kommission erlässt [innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen, Standards und Verfahren für die Einrichtung des in Absatz 1 genannten Systems einschließlich der in Absatz 2 genannten Funktionen. Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 10

### EMSWe-Schiffsdatenbank

- (1) Die Kommission richtet im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a eine EMSWe-Schiffsdatenbank ein, die eine Liste mit Schiffsidentifizierungsdaten, Angaben zu den Schiffen sowie Aufzeichnungen über deren Befreiungen von Meldeformalitäten enthält.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Daten der EMSWe-Schiffsdatenbank auf Grundlage der von den Anmeldern im maritimen NSW eingegebenen Daten zur Verfügung stehen.
- (2a) Die Kommission stellt sicher, dass die Daten der Schiffsdatenbank für das maritime NSW zur Erleichterung schiffsbezogener Meldungen verfügbar sind.
- (3) Die Kommission erlässt [innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen, Standards und Verfahren für die Einrichtung der Datenbank gemäß Absatz 1 zur Erfassung, Speicherung, Aktualisierung und Bereitstellung der Schiffsidentifizierungsdaten, Angaben zu den Schiffen sowie Aufzeichnungen über deren Befreiungen von Meldeformalitäten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 11

### Gemeinsame Standortdatenbank

- (1) Die Kommission richtet eine gemeinsame Standortdatenbank ein, die eine Referenzliste der Ortscodes<sup>11</sup> und der in der IMO-Datenbank GISIS eingetragenen Codes von Hafenanlagen enthält.
- (1a) Die Kommission stellt sicher, dass die Daten der Standortdatenbank für das maritime NSW zur Erleichterung schiffsbezogener Meldungen verfügbar sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen aus der Standortdatenbank über die NSW auf nationaler Ebene zur Verfügung.

---

<sup>11</sup> "UN-Code für Ortsbezeichnungen in Handel und Transport".

- (3) Die Kommission erlässt [innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen, Standards und Verfahren für die Einrichtung der gemeinsamen Standortdatenbank gemäß Absatz 1 zur Erfassung, Speicherung, Aktualisierung und Bereitstellung der Ortscodes und der Codes von Hafenanlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 12

### Gemeinsame Datenbank über gefährliche und umweltschädliche Güter

- (1) Die Kommission richtet eine gemeinsame HAZMAT-Datenbank mit einer Liste gefährlicher und umweltschädlicher Güter ein, die gemäß der Richtlinie 2002/59/EG<sup>12</sup> und dem FAL-Formular 7 der IMO unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenelemente aus den IMO-Übereinkommen und -Codes gemeldet werden müssen.
- (1a) Die Kommission stellt sicher, dass die Daten der gemeinsamen HAZMAT-Datenbank für das maritime NSW zur Erleichterung schiffsbezogener Meldungen verfügbar sind.
- (2) Die Datenbank ist mit den entsprechenden Einträgen in der Datenbank MAR-CIS zu verknüpfen, die von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für Informationen über die mit gefährlichen und umweltschädlichen Gütern verbundenen Gefahren und Risiken entwickelt wurde.
- (3) Die Datenbank wird auf nationaler Ebene und auf Unionsebene im Rahmen des Meldeverfahrens über die NSW als Referenz- und als Überprüfungsinstrument genutzt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen aus der gemeinsamen HAZMAT-Datenbank über die NSW auf nationaler Ebene zur Verfügung.
- (5) Die Kommission erlässt [innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen, Standards und Verfahren für die Einrichtung der gemeinsamen Datenbank über gefährliche und umweltschädliche Güter gemäß Absatz 1 zur Erfassung, Speicherung und Bereitstellung der Referenzinformationen über gefährliche und umweltschädliche Güter. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

---

<sup>12</sup> ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10.

## Artikel 12a

### Gemeinsame Datenbank für Schiffshygiene

- (1) Die Kommission stellt eine gemeinsame Datenbank für Schiffshygiene zur Verfügung.
- (2) In der Datenbank können insbesondere die Daten zu den Seegesundheitserklärungen gemäß Artikel 37 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IHR) eingehen und verarbeitet werden; personenbezogene Daten über Kranke an Bord werden nicht verarbeitet.

Darüber hinaus soll die Datenbank die direkte Kommunikation zwischen den zuständigen Gesundheitsämtern der Mitgliedstaaten ermöglichen.

- (3) Die Mitgliedstaaten, die die Datenbank für Schiffshygiene nutzen, geben bei der Kommission an, welche ihrer nationalen Behörden für die Nutzerverwaltung, einschließlich der Registrierung neuer Nutzer sowie der Änderung und Auflösung von Konten, zuständig ist.
- (4) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen, Standards und Verfahren für die Einrichtung der in Absatz 1 genannten Datenbank. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 19 Absatz 2 erlassen.

## Kapitel V

### Koordinierung der EMSWe-Tätigkeiten

#### Artikel 13

##### Nationale Koordinatoren

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine zuständige nationale Behörde zum nationalen Koordinator für das EMSWe. Der nationale Koordinator

- a) dient Nutzern und der Kommission als nationale Kontaktstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung;
- b) koordiniert die Anwendung dieser Verordnung durch die zuständigen nationalen Behörden eines Mitgliedstaats und deren Zusammenarbeit;
- c) koordiniert die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verbindung mit den einschlägigen Systemen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c.
- d) [...]

#### Artikel 14

##### Mehrjähriger Durchführungsplan

Um die zeitnahe Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern und Qualitätskontrollmechanismen und -verfahren für die Einführung, Pflege und Aktualisierung des harmonisierten Schnittstellenmoduls und der zugehörigen harmonisierten Elemente des EMSWe bereitzustellen, erlässt die Kommission nach angemessener Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten einen mehrjährigen Durchführungsplan, der jährlich überarbeitet wird und Folgendes enthält:

- a) einen Plan für die in den folgenden 18 Monaten vorgesehene Entwicklung und Aktualisierung der harmonisierten Meldeschnittstellen und der zugehörigen harmonisierten Elemente des EMSWe;
- b) vorläufige Fristen für die Mitgliedstaaten, um die harmonisierten Meldeschnittstellen anschließend in die NSW zu integrieren;

- c) Testphasen für die Mitgliedstaaten und Anmelder zur Erprobung ihrer Verbindung mit neuen Versionen der harmonisierten Meldeschnittstellen;
- d) vorläufige Fristen für die Mitgliedstaaten und Anmelder, um ältere Versionen der harmonisierten Meldeschnittstellen außer Betrieb zu nehmen.

## Kapitel VI

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 15

##### Kosten

Der Gesamthaushalt der Europäischen Union deckt folgende Kosten ab:

- a) Entwicklung und Wartung der IKT-Werkzeuge zur Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnung auf Unionsebene;
- b) Förderung des EMSWe auf Unionsebene.

#### Artikel 16

Zusammenarbeit mit anderen Systemen oder Diensten zur Erleichterung von Handel und Verkehr

Soweit durch andere Rechtsakte der Union Systeme oder Dienste zur Erleichterung von Handel und Verkehr geschaffen wurden, koordiniert die Kommission die Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Systemen oder Diensten, um Synergien zu erzielen und Doppelarbeit zu vermeiden.

#### Artikel 17

##### Überprüfung und Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Anwendung des EMSWe und berichten der Kommission von ihren Erkenntnissen. Der Bericht umfasst folgende Indikatoren:
  - a) [...]
  - b) Nutzung des harmonisierten Meldeschnittstellenmoduls;
  - ba) Verwendung der grafischen Anwenderschnittstelle;
  - c) Verwendung anderer Meldesysteme nach Artikel 6.
  - d) [...]

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen jährlich auf Grundlage einer von der Kommission bereitzustellenden Vorlage.

Acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht über das Funktionieren des EMSWe auf der Grundlage der erhobenen Daten und Statistiken vor. Der Bewertungsbericht enthält gegebenenfalls eine Bewertung neu aufkommender Technologien, die zu Änderungen oder zur Ersetzung des harmonisierten Meldeschnittstellenmoduls führen können.

## Artikel 18

### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 19

##### Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Erleichterung der Digitalisierung in Verkehr und Handel unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>13</sup>.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### Artikel 20

##### Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU

Die Richtlinie 2010/65/EU wird ab dem Tag der Anwendung dieser Verordnung aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 2010/65/EU gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

---

<sup>13</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Artikel 21  
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie gilt ab dem [OP- einzufügendes Datum: sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
3. Die in Artikel 8b Absatz 2 genannten Funktionen und die Funktionen im Zusammenhang mit den zollrechtlichen Meldeverpflichtungen in Teil A Nummer 7 des Anhangs werden wirksam, sobald die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten elektronischen Systeme, die für die Anwendung dieser Meldeverpflichtungen erforderlich sind, entsprechend dem von der Kommission nach den Artikeln 280 und 281 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegten Arbeitsprogramm betriebsbereit sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*      *Der Präsident*

Meldeverpflichtungen

A. Meldeverpflichtungen aufgrund von Rechtsakten der Union

Diese Kategorie von Meldeverpflichtungen umfasst die Informationen, die gemäß den nachstehend aufgeführten Vorschriften zu übermitteln sind:

1. Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und beim Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten

Artikel 4 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

2. Grenzübertrettskontrollen von Personen

Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

3. Meldung von an Bord beförderten gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern

Artikel 13 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

4. Meldeverpflichtung für Abfälle und Rückstände

Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).

[Neuer Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG:

(4) Meldung von Abfällen von Schiffen, einschließlich Rückständen

Artikel 6 und 7 der Richtlinie 201X/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates]

5. Bereitstellung sicherheitsrelevanter Angaben

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Das in der Anlage zu diesem Anhang enthaltene Formular wird für die Angabe der nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vorgeschriebenen Datenelemente verwendet.

6. Angaben zu den an Bord befindlichen Personen

Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft befindlichen Personen (ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35).

7. Zollformalitäten

a) Formalitäten beim Einlaufen:

- Meldung der Ankunft (Artikel 133 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013<sup>1</sup>);
- Gestellung der Waren (Artikel 139 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung der Waren (Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Zollrechtlicher Status der Waren (Artikel 153 bis 155 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Elektronische Beförderungsdokumente für den Versand (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

b) Formalitäten bei Auslaufen:

- Zollrechtlicher Status der Waren (Artikel 153 bis 155 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Elektronische Beförderungsdokumente für den Versand (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Ausgangsanzeige (Artikel 269 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Summarische Ausgangsanmeldung (Artikel 271 und 272 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013);
- Wiederausfuhrmitteilung (Artikel 274 und 275 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

8. Sicheres Be- und Entladen von Massengutschiffen

Artikel 7 der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen.

9. Hafenstaatkontrolle

Artikel 9 und Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle.

10. Seeverkehrsstatistik

Artikel 3 der Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs.

B. FAL-Dokumente und Meldeverpflichtungen aufgrund internationaler Rechtsinstrumente

Diese Kategorie von Meldeverpflichtungen umfasst die Informationen, die gemäß dem FAL-Übereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten zu übermitteln sind.

1. FAL 1: Allgemeine Erklärung

2. FAL 2: Frachterklärung

3. FAL 3: Erklärung über die Schiffsvorräte

4. FAL 4: Erklärung über die persönliche Habe und Waren im Besitz der Besatzung

5. FAL 5: Besatzungsliste

6. FAL 6: Fahrgastliste

7. FAL 7: Gefahrgut-Manifest

8. Seegesundheitserklärung

C. Meldeverpflichtungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften und Anforderungen

## ANHANG<sup>2</sup>

### FORMULAR MIT ANGABEN ZUR GEFAHRENABWEHR, DIE VOR ANKUNFT DES SCHIFFS ZU MACHEN SIND, ZUR ABGABE DURCH ALLE SCHIFFE VOR DEM EINLAUFEN IN DEN HAFEN EINES EU-MITGLIEDSTAATS

(Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)  
Kapitel XI-2 REGEL 9 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 725/2004)

Angaben zum Schiff und Kontaktdaten			
IMO-Nummer		Name des Schiffs	
Heimathafen		Flaggenstaat	
Art des Schiffs		Rufzeichen	
BRZ		Inmarsat-Rufnummern (falls vorhanden)	
Name und Kennnummer des Unternehmens		Name des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24-Stunden- Kontaktdaten	
Einlaufhafen		Liegeplatz im Einlaufhafen (falls bekannt)	
Angaben zum Hafen und Liegeplatz			
Voraussichtliche Ankunft des Schiffs (Tag und Uhrzeit)			
Hauptzweck des Anlaufens			

---

<sup>2</sup> *Wird als Liste formatiert.*

Angaben nach SOLAS Kapitel XI-2 Regel 9.2.1							
Hat das Schiff ein gültiges Internationales Zeugnis zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff (ISSC)?	JA	ISSC	NEIN — Grund:		Ausgestellt von (Name der Verwaltung oder anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO))	Gültig bis (TT/MM/JJJJ)	
Hat das Schiff einen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSP) an Bord?	JA	NEIN	Gefahrenstufe, mit der das Schiff zurzeit betrieben wird	Gefahrenstufe 1	Gefahrenstufe 2	Gefahrenstufe 3	
Position/Standort des Schiffs zum Zeitpunkt dieser Meldung							
Liste der letzten zehn angelaufenen Hafenanlagen in zeitlicher Reihenfolge (zuletzt angelaufene zuerst):							
Nr.	Von (TT/MM/JJJJ)	Bis (TT/MM/JJJJ)	Hafen	Land	UN/LOCODE (falls vorhanden)	Hafenanlage	Sicherheitsstufe (SL)
1							SL =
2							SL =
3							SL =
4							SL =
5							SL =
6							SL =
7							SL =
8							SL =
9							SL =
10							SL =

Wurden für das Schiff besondere oder zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen, die über die im genehmigten SSP hinausgehen?		JA	NEIN
Falls JA, sind die besonderen oder zusätzlichen für das Schiff getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Folgenden anzugeben.			
Nr. (wie oben)	Besondere oder zusätzliche für das Schiff getroffene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Angabe der Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten in zeitlicher Reihenfolge (letzte zuerst), die in den oben aufgeführten letzten zehn Hafenanlagen vorgenommen wurden. Gegebenenfalls die folgende Tabelle erweitern oder auf getrenntem Blatt fortsetzen – Gesamtzahl der Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten angeben:			

Wurden die im genehmigten SSP festgelegten Verfahren zur Gefahrenabwehr auf Schiffen bei allen Schiff-zu-Schiff-Tätigkeiten eingehalten?					JA	NEIN
Falls NEIN, sind die ersatzweise getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unten in der letzten Spalte anzugeben.						
Nr.	Von (TT/MM/JJJJ)	Bis (TT/MM/JJJJ)	Ort oder geogr. Länge und Breite	Schiff-zu- Schiff- Tätigkeit	Ersatzweise getroffene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
Allgemeine Beschreibung der Ladung						
Befördert das Schiff gefährliche Stoffe als Ladung, die von den Klassen 1, 2.1, 2.3, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 6.2, 7 oder 8 des IMDG-Codes erfasst werden?				JA	NEIN	Falls JA, bestätigen, dass das Gefahrgut-Manifest (oder ein relevanter Auszug) beigelegt ist
Bestätigung, dass eine Kopie der Besatzungsliste beigelegt ist				JA	Bestätigung, dass eine Kopie der Fahrgastliste beigelegt ist	
					JA	

Sonstige sicherheitsrelevante Angaben			
Gibt es sicherheitsrelevante Angelegenheiten, die Sie melden möchten?	JA	Einzelheiten:	NEIN
Schiffsagent im Hafen, der angelaufen werden soll			
Name:	Kontaktdaten (Telefonnummer):		
Angaben zur Person, die die Angaben macht			
Titel oder Funktion (Nichtzutreffendes streichen):  Kapitän / Beauftragter zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff / CSO / Schiffsagent (wie oben)	Name:	Unterschrift:	
Tag/Uhrzeit/Ort der Meldung			

---